

Planzeichnung zum Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
- Baugebiet "Südlich der St 2027" - der Gemeinde Untermeitingen.

M 1 : 1.000



Planfertigung: 12.12.1985

Verwaltungsgemeinschaft
Lechfeld



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NW 2.25.24

Maßstab 1 : 1000 (Vergrößerung aus 1 :)

Gemarkung Untermeitingen

Weitergabe von Vervielfältigungen an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand 11.11.85 Vermessungsamt Augsburg

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Augsburg, den 11.11.85

Vermessungsamt Augsburg

I.A.



Zeichenerklärung und Festsetzungen

zur 10. Änderung des Bebauungsplanes für die Flur Nr. 1513/2, Gemarkung Untermeitingen

1. Zeichenerklärung für die Festsetzungen:

WA

= Allgemeines Wohngebiet

II

= 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze



= Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



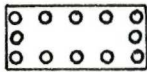
= Hauptfirstrichtung - Dächer von Wohngebäuden in Satteldach, Dachneigung 35°, Kniestock max.

0,65 m gemessen von OK Rohdecke bis OK Sparren der Innenseite der Gebäudeumfassung

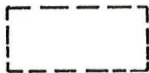
= Baugrenze

Ga

= Garagen



= Flächen zur Anpflanzung von dichtem Buschwerk aus standortgerechten einheimischen Großsträuchern



= Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

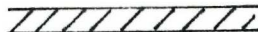


= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

2. Hinweise:

= Grundstückseinteilung

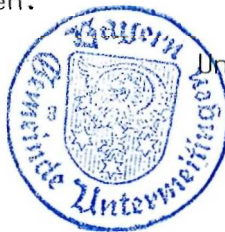
= Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



= Flächen für Grundabtretung zur Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche

3. Planvermerke:

1. Die Gemeinde Untermeitingen hat mit Beschluß vom **21.01.1986** die vereinfachte 10. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Untermeitingen, den **23.01.1986**
Gemeinde Untermeitingen
(Klaußner)
Erster Bürgermeister

2. ~~Das Landratsamt Augsburg hat die Änderung des Bebauungsplanes mit~~
Bescheid vom Nr. gemäß § 11 BBauG
genehmigt.

....., den.....

3. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes wurde am **23.01.1986** ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.



Untermeitingen, den **23.01.1986**
Gemeinde Untermeitingen
(Klaußner)
Erster Bürgermeister

Vereinfachte 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 - Baugebiet "Südlich der St 2027" der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg, gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)

Die Gemeinde Untermeitingen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 6, § 9, § 10 und § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S.949), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1983 (GVBl. S 419) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S 904), folgende Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

§ 1

Der vom Landratsamt Schwabmünchen mit Bescheid vom 21. Dezember 1970, Nr. II/3 - 610/2, genehmigte und am 25.03.1971 in Kraft getretene Bebauungsplan für das oben bezeichnete Gebiet in der Fassung der 1. bis 8. Änderung wird gemäß der dieser Satzung zugrundeliegenden Planzeichnung, Zeichenerklärung vom 12.12.1985 geändert.

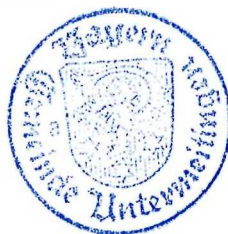
Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 2

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Untermeitingen, den 22.01.1986

Gemeinde Untermeitingen



Klaußner
(Klaußner)

Erster Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Gemeinde Untermeitingen ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 BBauG berechtigt und verpflichtet, für das oben bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen bzw. zu ändern, weil dies aus den nachfolgenden Gründen erforderlich ist.

2. Grund der Änderung:

Das Grundstück Flur Nr. 1513/2, an der Raiffeisenstraße gelegen, hat eine Größe von insgesamt 2.681 qm. Nach der derzeit geltenden Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 5, können davon nur ca. 918 qm bebaut werden. Die Restfläche ist Gartenland. Nachdem Bauland auch in ländlichen Bereichen immer rarer wird, erscheint es sinnvoll, einen Teilbereich des Grundstückes Flur Nr. 1513/2 einer zusätzlichen Bebauung zuzuführen. Um dies zu ermöglichen, ist der größere Teil der zur Zeit nicht bebaubaren Gartenfläche zu reduzieren. Diese Verringerung ist vertretbar, weil auch das neue Bebauungskonzept Grünbereiche und Flächen für Anpflanzungen vorsieht. Durch die östlich und südlich dem Grundstück bestehende Reihen- und Doppelhausbebauung paßt sich die nunmehr geplante Wohnbebauung an und wirkt nicht störend.

Die Änderung ist notwendig, um eine bessere Ausnutzung des Grundstückes zwecks Beseitigung unbilliger Härten zu ermöglichen. Die Grundzüge der Gesamtplanung des Bebauungsplanbereiches werden dadurch nicht berührt.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Es ist eine Wohnbebauung des östlichen und südlichen Teiles des Grundstückes Flur Nr. 1513/2 mit 2 aufgelockerten Baukörpern (Doppelhäuser mit II Vollgeschossen als Höchstgrenze) und Sammelgaragen vorgesehen. Die Art der baulichen Nutzung wird als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die weiteren Festsetzungen sollen dem bestehenden Baustil, der Umgebung und somit dem Ortsbild Rechnung tragen. Im Planbereich sind vorgesehen ca. 4 WE als Doppelhäuser.

4. Verfahren

Die Änderung wird als vereinfachtes Verfahren im Sinne des § 13 BBauG durchgeführt. Den betroffenen Grundstückseigentümern, den mittelbar und unmittelbar angrenzenden Nachbarn, sowie den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Untermeitingen, den 12.12.1985

Gemeinde Untermeitingen



(Klaußner)

Erster Bürgermeister